

99036032040000

Kraftfahrzeug - E-Kennzeichnung für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland (E-Plakette)

Heruntergeladen am 28.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327517/L100108

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99036032040000 |
| Leistungsbezeichnung I | Kraftfahrzeug - E-Kennzeichnung für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland (E-Plakette) |
| Leistungsbezeichnung II | Kraftfahrzeug - E-Kennzeichnung für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland (E-Plakette) |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Berlin |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | E-Plakette, Emog, Bevorrechtigung, Elektro, E-Kennzeichnung, elektisch, Auto, Kfz, Ausland, Fahrzeug, Plakette, Übereinstimmungsbescheinigung, coc, Hybrid, Plug-In, alternativer Antrieb |
| Leistungstyp | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 11, Anlage 3 zu § 11 • Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1 • Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 21 • Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) § 4 |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Im Ausland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge können - genau wie in Deutschland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge - besondere Bevorrechtigungen nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen, bzw. hinsichtlich von dort anfallenden Gebühren für das Parken • bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder |

Modul

Sachverhalt

Teilen von diesen,
 • durch das Zulassen von Ausnahmen von
 Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten

Erforderliche Unterlagen

- COC- bzw. Übereinstimmungsbescheinigung In der COC- bzw. Übereinstimmungsbescheinigung müssen folgende Felder gefüllt sein Ziffer 22 bei der Fahrzeugklasse L bzw. Ziffer 23 bei den Fahrzeugklassen M1, N1 und N2 (Reiner Elektroantrieb - ja/nein) Ziffer 23.1 (Hybrid- (Elektro-) Fahrzeug: ja/nein) Ziffer 26 (Kraftstoff) Ziffer 49.1 (Co2-Emission kombiniert) Ziffer 49.2 (Elektrische Reichweite) Sofern diese Angaben unvollständig sind, kann dieses durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung oder eines Gutachtens nach §21 StVZO bestätigt werden.
- Herstellerbescheinigung oder Gutachten nach §21 StVZO für Hybrid (Plug-In)- Fahrzeuge mit den Kraftstoffschlüssel 0008, 0010, 0012, 0014, 0019, 0022 und 0024 Die Schlüssel für Hybrid (Plug-In)- Fahrzeuge wurden erst in 2012 eingeführt, so dass diese bis 2011 als „normale“ Hybride registriert wurden und somit nicht als extern aufladbar zu erkennen sind. In diesen Fällen ist bei Antragstellung durch den Fahrzeughalter die externe Aufladbarkeit des elektrischen Energiespeichers in Form einer Herstellerbescheinigung oder mit einem Gutachten nach §21 StVZO nachzuweisen.
- Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I

Voraussetzungen

- keine Kennzeichnung für elektrisch betriebene Fahrzeuge durch den Herkunftsstaat
- Fahrzeug der Fahrzeugklassen M1, N1, N2 (jedoch nur bis zu einem Gesamtgewicht bis max. 4250 kg) sowie L3e, L4e, L5e, L7e
- alternativer Antrieb bzw. Energiequelle, z.B. Fahrzeuge mit den Kraftstoffschlüssel 0004 und 0015 ein elektrisch betriebenes Fahrzeug ein reines Batterieelektrofahrzeug ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug, ein reines Batterieelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar sind, ein von außen

Modul

Sachverhalt

aufladbares Hybridelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, und b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Energiequelle elektrisch wieder aufladbar, verfügt, ein Brennstoffzellenfahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen, Energiewandler: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die dauerhaft oder zeitweise Energie von einer Form in eine andere umwandeln, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden, Energiespeicher: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die die jeweiligen Formen von Energie speichern, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden

- Besondere Bedingungen bei eines von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeuges

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung ergibt, dass das Fahrzeug 1. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder 2. dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 30 Kilometer, bei Erstzulassung bis zum 31.12.2017 bzw. 40 Kilometer, bei Erstzulassung ab dem 01.01.2018, beträgt. Das betrifft die Hybrid-Fahrzeuge mit den Kraftstoffschlüsseln 0008, 0010, 0012, 0014, 0019, 0022, 0024, 0025, 0026, 0027, 0028, 0029, 0030, 0031, 0033.

Kosten

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt 11,00 Euro je Plakette.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|--|
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Kraftfahrzeug - E-Kennzeichnung für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland (E-Plakette) |